

## AUS DER RECHTSPRECHUNG DES EGMR

### UNGARN

#### Regelüberprüfung der lebenslangen Freiheitsstrafe

In der Sache T.P. und A.T. */>. Ungarn* hatte der EGMR sich erneut mit der lebenslangen Freiheitsstrafe in Ungarn zu befassen<sup>1</sup>. Die beiden Beschwerdeführer waren 2006 bzw. 2010 wegen Mordes zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt worden. Ihre Begnadigungsge�uche hatte der ungarische Staatspräsident Ende 2013 bzw. Ende 2014 abgelehnt.

In der Rechtssache *László Magyar* */>. Ungarn* hatte der EGMR am 20.5.2014 festgestellt, dass ein ermessensbasierter Gnadenentscheid des Staatspräsidenten als einzige Möglichkeit eines lebenslänglich Verurteilten, aus dem Gefängnis wieder freizukommen, den Anforderungen des Art. 3 EMRK nicht genüge<sup>2</sup>.

In Reaktion auf dieses Urteil hatte Ungarn durch Gesetzesänderung die Regelüberprüfung einer lebenslangen Freiheitsstrafe eingeführt. Die Mindestfrist beträgt 40 Jahre; die Untersuchungshaft u. ä. wird auf diese Frist nicht angerechnet. Dies ist in den Augen des EGMR zu lang. Das Gericht erkennt zwar einen weiten Ermessensspielraum der Staaten an und definiert auch keinen konkreten Mindestzeitraum, stellt aber fest, dass rechtsvergleichend eine Mindestwartezzeit von 25 Jahren das Maximum sei.

Richter *Kúris* bemängelt, dass der EGMR die Maßstäbe, die er v. a. 2013

in *Vinter et al. J. Vereinigtes Königreich* entwickelt hat, nämlich dass die Aussicht auf eine Prüfung und eventuell Freilassung bereits bei der Verurteilung vorliegen müsse, auf Verurteilungen angewandt werde, die deutlich vor der Entscheidung in *Vinter et al.* erfolgt waren. Eine derartige rückwirkende Anwendung von in der Rechtsprechung entwickelten Maßstäben sei höchst problematisch.

#### Übertriebene Geheimhaltung von Daten von öffentlichem Interesse

In der Sache Ungarisches *Helsinki Komitee* */>. Ungarn*<sup>3</sup> bemängelte die Beschwerdeführerin, eine NGO menschenrechtlichen Zuschnitts, dass sie für groß angelegte, allgemein anerkannte und auch vom Staat unterstützte Studien über das praktische Funktionieren des Pflichtverteidigerwesens seitens der ungarischen Polizeibehörden nicht genug Informationen über Pflichtverteidiger erhalten habe. Die ungarische Justiz, insbesondere das Oberste Gericht hatten die Verweigerungshaltung der Polizeibehörden bestätigt.

Der EGMR sah hierin eine Verletzung von Art. 10 EMRK. Die von der Polizei erbetene Information war wesentlich für die Beurteilung der Funktionsfähigkeit des Pflichtverteidigerwesens, was wiederum eine Frage von öffentlichem Interesse darstelle. Wenn der Staat den Zugang zu relevanten Informationen verweigere, greife dies in den Schutzbereich des Art. 10 EMRK ein.

<sup>1</sup> Urteil v. 4.10.2016, AZ.: 37871/14 und 73986/14.

<sup>2</sup> AZ.: 73593/10, dazu Aus der Rechtsprechung des EGMR, OER 2014 S. 516-517.

<sup>3</sup> Urteil v. 8.11.2016, AZ.: 18030/11.

Eine Rechtfertigung des Eingriffs könne sich grundsätzlich aus dem Schutz der personenbezogenen Daten der Pflichtverteidiger ergeben, aber im vorliegenden Fall habe die Regierung dieses Interesse nicht hinreichend nachgewiesen.

*Herbert Küpper*